



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. April 2026, Nr. 8

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)..... 166

Bekanntmachungen.....

Bekanntmachung des Haupttrichterrats der Sozialgerichtsbarkeit bei dem Ministerium
der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen..... 171

Bekanntmachung des Hauptpersonalrats bei dem Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen..... 171

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-
Westfalen - Bekanntmachung von Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Re-
gelpflichtbeitrag für das Jahr 2026..... 172

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Nordrhein-Westfalen
für das Jahr 2025..... 174

Personalnachrichten..... 175

Ausschreibungen..... 179

Allgemeine Verfügungen

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. JM vom 9. April 2026 (2344 - Z. 124.1)
- JMBl. NRW S. 166 –

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart. Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 210 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 11. März 2025 - JMBl. NRW S. 496 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1

Die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft“ wird durch die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft“ ersetzt.

1.2

Die Angabe „§ 136 Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin“ wird durch die Angabe „§ 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“ ersetzt.

2.

In § 10 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „übersetzt ist“ die Angabe „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.

3.

In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“

4.

In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.

5.

Zu § 63 GVGA

5.1

In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.“

5.2

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigelegt zu werden.“

6.

In § 121 Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.

7.

In § 135 wird die Angabe „Abgabe“ in der Überschrift und in Satz 1 ersetzt durch die Angabe „Abnahme“.

8.

§ 136 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 136

**Bestimmung von Zeit, Ort und Art
der Abnahme der Vermögensauskunft,
Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags**

(1) Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessene Rechnung. Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmeorten und Abnahmearten aus. Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt bei. Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absätze 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem die Terminsbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminsbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 1 nicht.“

9.

§ 138 wird wie folgt geändert:

9.1

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „sein Verfahrensbevollmächtigter“ durch die Angabe „sein Prozessbevollmächtigter“ und die Angabe „der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners“ durch die Angabe „der Prozessbevollmächtigte des Schuldners“ ersetzt.

9.2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher

- a) bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,
- b) sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin abubrechen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,

- c) den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.“

9.3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokolls (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. Verweigert der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

10.

§ 139 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

11.

§ 145 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

11.1

In Satz 1 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.

11.2

In Satz 4 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

12.

§ 182 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt. Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

13.

§ 183 wird wie folgt geändert:

13.1

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bar“ gestrichen.

13.2

Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“

13.3

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

14.

§ 184 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt, sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.“

II.

Diese AV tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Bekanntmachungen

Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 7. April 2026 (2701 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 171 -

Richter am Landessozialgericht Tammo Lange, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ist mit Ablauf des 14.04.2026 aus dem Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschieden.

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Ulrich Freudenberg, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ist als Mitglied nachgerückt.

Richterin am Sozialgericht Claudia Schönenbroicher, Sozialgericht Köln, ist als Mitglied für Herrn Richter am Landessozialgericht a.D. Hendrik Erkelenz nachgerückt.

Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 8. April 2026 (2700 – Z. 1) – JMBl. NRW S. 171 –

Justizrat Georg Kaufhold, Oberlandesgericht Hamm, ist mit Ablauf des 31. März 2026 aus dem Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Justizhauptwachtmeister Marco Herrmann, Landgericht Essen, ist zum 1. April 2026 als ordentliches Mitglied nachgerückt.

Der Vorsitz lautet nunmehr wie folgt:

Vorsitzende:

Justizbeschäftigte Helga Sichtermann
Landgericht Essen

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Justizrat Henner Jansen
Oberlandesgericht Hamm

Justizamtsrätin Jutta Dünnes
Amtsgericht Gummersbach/Oberlandesgericht Köln –ITD –

Justizbeschäftigte Cornelia Schulte
Staatsanwaltschaft Dortmund

Justizbeschäftigte Karen Altmann
Amtsgericht Düsseldorf

**Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung von Beitragssatz,
Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag
für das Jahr 2026**

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

1. Im Jahr 2026 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,6 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 8.450,00 EUR/Monat = 101.400,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.571,70 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (gemäß § 30 Abs. 5, Nr. 1 und Nr. 2) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,3 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 785,85 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,6 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,3 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2024 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2024, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweislich.
7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43 und § 44) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	157,17 EUR	8/10	1.257,36 EUR
2/10	314,34 EUR	9/10	1.414,53 EUR
3/10	471,51 EUR	10/10	1.571,70 EUR
4/10	628,68 EUR	11/10	1.728,87 EUR
5/10	785,85 EUR	12/10	1.886,04 EUR
6/10	943,02 EUR	13/10	2.043,21 EUR
7/10	1.100,19 EUR	14/10	2.200,38 EUR
		15/10	2.357,55 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 2.357,55 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2025 ist auf 94,75 EUR festgesetzt.



Dr. Gunbritt Kammerer Galahn
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 26. März 2026

**Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare
im Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2025
Bekanntmachung d. JM vom 7. April 2026 (3192 E - Z. 11)
- JMBl. NRW S. 174 -
(Letzte Übersicht für das Jahr 2024 im JMBl. NRW 2025 S. 675)**

OLG-Bezirk	vorh. Notarstellen	Urkundsgeschäfte nach der Urkunden-Rolle	Unterschriftsbeglaubigungen mit Entw. ohne Entw.		Verfügungen v.T.w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen	Sonstige Beurkundungen	Wechsel- und Scheckproteste	Summe aller Urkundsgeschäfte (Spalten 3 und 9 zusammen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gebiet des Anwaltsnotariat									
Düsseldorf	112	61.380	14.691	13.099	2.583	26	30.981	0	61.380
Hamm	1.114	642.067	139.286	160.173	25.336	184	317.088	0	642.067
zusammen	1.226	703.447	153.977	173.272	27.919	210	348.069	0	703.447
Gebiet des Nurnotariats									
Düsseldorf	130	273.653	54.515	81.292	11.422	9	126.415	0	273.653
Köln	164	327.006	66.814	86.332	14.819	7	159.034	0	327.006
zusammen	294	600.659	121.329	167.624	26.241	16	285.449	0	600.659
NRW	1.520	1.304.106	275.306	340.896	54.160	226	633.518	0	1.304.106
Vorjahr	1.597	1.261.429	274.861	338.598	54.425	259	593.286	1	1.261.430

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Sabina Neubauer und Fabian Röpcke in Düsseldorf, z. **Richterin am AG**: Richterin Franziska Otto in Krefeld, z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Ruth Clarenbach in Mönchengladbach, z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Birte Kothe in Rheinberg, z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Rami El-Halabi in Düsseldorf.

Amtsübertragung:

Zuweisung einer Tätigkeit als Richter beim EPG / UPC gemäß § 20 BeamStG:

Richter am OLG Dr. Ingo Rinken in Düsseldorf.

Versetzt:

Direktor des AG Tim Buschfort aus Rheinberg nach Moers, Richterin am AG Eka Raeven aus Krefeld nach Köln.

Ruhestand:

Richterin am AG Hiltrud Hoepken in Oberhausen, Justizamtfrau Anja Ohlenforst in Neuss.

Notare

Bestellt zum Notar/ Aufnahme im Bezirk:

Dr. Daniel Doetsch in Wuppertal-Elberfeld und Norbert Johannknecht in Mülheim an der Ruhr.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Justizrat Boris Woitinas in Hamm, z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Dania Ochmann in Essen, z. **Obergerichtsvollzieher m. Az.:** Obergerichtsvollzieher Dirk Homm in Gelsenkirchen, z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Sandra Malm in Herford, Ann-Cathrin Dide in Minden, z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Maren Wehmeyer in Bielefeld, Jessika Sophie Schmidt in Dortmund, z. **Justizobersekretär/in**: Lisa-Marie Schäferkordt in Detmold, Diana Berner-Dampc in Dorsten, Lea Chantal Franz in Gelsenkirchen, Patrick Fröhling in Halle (Westf.), Ann-Kathrin Albrecht und Viktoria Neufeld in Lemgo, Saskia Hillmann-Simpson in Menden, Lisa-Marie Kürpick in Paderborn, Marcella Göddenhenrich in Plettenberg, Corinna Lötfering in Paderborn, Miriam Samlaus in Warendorf, z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeisterin Sandra Golde in Herford, Erster Justizhauptwachtmeister Dirk Adamczak in Essen und Justizoberwachtmeister Daniel Wewers in Steinfurt.

Ausgeschieden:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Christoph Spielmann durch Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof.

Ruhestand:

Justizamtfrau Susanne Tiedtke in Bochum.

Richterinnen/Richter auf Probe

Übernommen:

Richterin Dr. Franziska Hidding aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin nach Dortmund.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Lisa Marie Jelinek in Detmold, z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Dr. Marcel Neumann in Bochum, z. **Oberamtsanwältin** (BesGr. A13 LBesO A NRW mit Amtszulage): Oberamtsanwältin Bettina Schöfer aus Hagen in Münster, z. **Amtsanwältin**: Assessorin Finia Weinlich, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Helena Kopitz in Dortmund, z. **Justizamtsinspektorin m. AZ**: Justizamtsinspektorin Meike Spilles und Andrea Wilde in Essen, z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Silke Junghölder in Arnsberg, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärinnen Yvonne Hentschel und Kristina Rump in Essen.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Jörg Schäning in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin/Assessor: Lukas Rösner, Annika Schmidpeter u. Paulina Marie Wichert.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Pauline Willberg in Köln, z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Hamide Kilinc in Köln, z. **Richter am AG**: Richter Dr. Carsten Sickinger in Siegburg.

Versetzt:

Vizepräsident Dr. Ingo Werner vom LG Aachen an das LG Köln, Richterin Friederike Fröling vom LG Bonn in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Richter Matthieu Hauser vom LG Aachen in den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Thomas Manteufel und Justizhauptwachtmeister Hans-Richard Möres in Schleiden.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Juliane Prickartz.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwältin**: Oberstaatsanwältin - als die ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin / eines Leitenden Oberstaatsanwalts - Dr. Kirsten Malitz bei der GStA Köln, z. **Regierungsrat**: Marvin Wrede in Köln, z. **Amtsanwalt**: Justizamtmann Patrick Franke in Bonn, z. **Justizobersekretär**: Justizsekretär Marvin Mösch in Aachen, z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Denis Schens in Aachen.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Claudia Hoff in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Ben Morzinek.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Carolin Richrath.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat**: Regierungsrätinnen Elina Claßen und Dr. Pascasie Dombert in Heinsberg und Regierungsrat Sven Reinery in Attendorn, z. **Regierungsamtsrätin**: Regierungsamtfrau Lena Heinrich in Düsseldorf, z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorinnen Saskia Kersting in Hövelhof und Mareike Talke in Wuppertal-Vohwinkel, z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorinnen Sanja-Marie Brambach in Siegburg und Ann-Kathrin Korflür in Werl, z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor Simon Tervooren in Köln, z. **Betriebsinspektor m. AZ**: Betriebsinspektor Roland Fuß in Köln, z. **Regierungsamtsinspektorin m. AZ**: Regierungsamtsinspektorin Roswitha Wadulla, z. **Justizvollzugsamtsinspektor m. AZ**: Justizvollzugsamtsinspektoren Oliver Komm-Schwake in Bielefeld-Senne, Viktor Wenning in Bielefeld-Brackwede, Sebastian Hunck in Geldern und Kai Schwark und Guido Schindler in Hamm, z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretärin Daniela Altenwerth und die Justizvollzugshauptsekretäre Sven Lüchtemeier und Markus Schaffner in Bochum, z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretärinnen Imke Dragunski, Janin Fischer in Bochum, Yvonne Tripiier in Köln und die Justizvollzugsobersekretäre Tim Ilic, Patrick Menton, Sebastian Pinisch, Ewgeni Sachs in Bielefeld-Brackwede und Seref Cakir, Robin Riethling, Patrick Winkelhorst und Christopher Vogel-

sang in Bochum, z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Anja Zerreiben in Heinsberg.

Versetzt:

Regierungsrätin Janine Kerschnitzki von der JVA Bielefeld-Brackwede an die JVA Herford und Justizvollzugshauptsekretär Patrick Paul von der JVA Köln an das Landesamt für Finanzen.

Ruhestand:

Betriebsinspektor Harry Deutsch in Rheinbach, Justizvollzugsamtsinspektoren m. AZ Tim Gallenkamp in Bielefeld-Senne und Achim Weschenbach in Iserlohn, Justizvollzugsamtsinspektoren Peter Klein in Bielefeld-Brackwede, Udo Krapohl und Udo van de Loo in Düsseldorf, Thomas Werner in Hamm, Dietmar Knof in Köln und Uwe Ludwig in Rheinbach.

Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Sabrina Spreng.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Eine Abbildung der Vielfalt in unserer Gesellschaft bei unseren Beschäftigten ist uns wichtig. Deshalb sind - vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen - Bewerbungen von Menschen unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder sozialer Herkunft ausdrücklich willkommen.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Präsidentin o. Präsident des VG (R 4) in Minden |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 3) b. d. LG Köln |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt - als d. std. Vertr. e. LOStA'in / LOStA (R 2 m. AZ.) b. d. StA in Siegen |
| 1 | Richterin o. Richter am OVG (R 2) in Münster |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am OLG (R 2) b. d. OLG Düsseldorf |
| 1 | Richterin o. Richter am FG in Münster
Bewerber/innen sollen über steuerrechtliche Vorkenntnisse und möglichst mehrjährige Erfahrungen aus einer steuerrechtlichen Berufstätigkeit oder in der Justiz verfügen.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.
Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an die Personaldezernentin des Finanzgerichts Münster, Frau Richterin am Finanzgericht Laura Gerling, E-Mail: Laura.Gerling@fg-muenster.nrw.de . |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Bonn |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) bei dem AG Düsseldorf |
| 1 | Direktorin o. Direktor des AG (R 1 m. AZ) in Rahden |
| 1 | Richterin o. Richter am ArbG b. d. ArbG Bielefeld - für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LArbG Hamm |

- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln - nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld für die Ernennung im Eingangsamts von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Sozialamtfrau o. Sozialamtmann b. d. JVA Werl
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor (A 10) b. d. JVA Geldern
- 1 o. mehrere Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor bei der JVA Werl
- 0,5 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor (BesGr. A10 LBesO A NRW) oder Diplom Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Diplom Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge in der Entgeltgruppe S 15 TV-L bei der JVA Hamm.
Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Hamm angefordert werden.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - verantwortliche Schichtdienstleiterin/verantwortlicher Schichtdienstleiter (A 9 m. AZ.) im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf. Diese Ausschreibung richtet sich im Rahmen der Personalentwicklung ausschließlich an Beförderungsbewerbende. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor – Sportkoordinatorin/Sportkoordinator (A 9 m. AZ.) im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf. Diese Ausschreibung richtet sich im Rahmen der Personalentwicklung ausschließlich an Beförderungsbewerbende. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor – Leiterin/Leiter der Anstaltsküche (A 9 m. AZ.) im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf. Diese Ausschreibung richtet sich im Rahmen der Personalentwicklung ausschließlich an Beförderungsbewerbende. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor – Bereichsleitung der Strafhafte I in Verbindung mit der vertretungsweisen Tätigkeit einer verantwortlichen Schichtdienstleiterin/eines verantwortlichen Schichtdienstleiters (A 9 m. AZ.) im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf. Diese Ausschreibung richtet sich im Rahmen der Personalentwicklung ausschließlich an Beförderungsbewerbende. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor – Bereichsleitung der Strafhafte II in Verbindung mit der vertretungsweisen Tätigkeit einer verantwortlichen Schichtdienstleiterin/eines verantwortlichen Schichtdienstleiters (A 9 m. AZ.) im Allgemeinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf. Diese Ausschreibung richtet sich im Rahmen der Personalentwicklung ausschließlich an Beförderungsbewerbende. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden.
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Hamm - Stellvertretung Ausbildungsleitung -. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Hamm angefordert werden.

- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Hamm - Stellvertretung Kammerleitung -. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Hamm angefordert werden.
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Rheinbach
- je 1 Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. GStA Hamm, d. StA Bochum und Siegen
- 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. StA Essen und Hagen

Sachgebietsleitung im Dezernat S b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist demnächst der Dienstposten der Sachgebietsleitung im Dezernat S (Aufgaben der Organisationsentwicklung und –beratung, Projektmanagement Steuerung [Controlling], Justizstatistik, Personalbedarfsberechnung [PEBB§Y] sowie des Qualitätsmanagements) zu besetzen. Kenntnisse in Steuerungs- und Organisationsangelegenheiten sowie Projekterfahrung sind wünschenswert. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A (LG 2.1) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (LG 2.1) übertragen ist.

Mitarbeiterin o. Mitarbeiter des psychologischen Dienstes b. d. JVA Detmold

Bei der Justizvollzugsanstalt Detmold ist eine halbe unbefristete Teilzeitstelle im psychologischen Dienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO NRW bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Detmold angefordert werden.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter b. d. AG Langenfeld

Bei d. AG Langenfeld ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet ist.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter b. d. AG Solingen

Bei d. AG Solingen ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet ist.

Gruppenleiterin o. Gruppenleiter des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Duisburg

Bei dem Landgericht Duisburg ist demnächst der Dienstposten der Gruppenleiterin / des Gruppenleiters des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion der dort eingerichteten Gruppenleiter/innen-Stelle ist derzeit der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen / Beamte der Laufbahngruppe 2.1 (ambulanter Sozialer Dienst) im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Gruppenleiterin o. Gruppenleiter des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Münster

Bei dem LG Münster ist demnächst der Dienstposten der Gruppenleitung des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (Beförderungsamt) übertragen ist.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter b. d. AG Rheinbach

Bei d. AG Rheinbach ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 LBesO A zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist.

Ausbildungsleitung b. d. JVA Bochum

Bei der JVA Bochum ist demnächst der Dienstposten der Ausbildungsleitung zu besetzen. Die Funktion ist in der Besoldungsgruppe A8 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bochum angefordert werden.

Sachbearbeiterin o. Sachbearbeiter b. d. Zentralstelle BOS-Funk (ZBF) b. d. JVA Hamm

Bei der JVA Hamm ist die Stelle als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter bei der Zentralstelle BOS-Funk (ZBF) zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 8 LBesO A NRW zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Hamm angefordert werden.

Weitere stv. Leiterin o. weiterer stv. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. AG Köln (Justizgebäude Luxemburger Straße)

Bei dem AG Köln ist der Dienstposten e. weitere stv. Leiterin/e. weiteren stv. Leiters der Justizwachtmeisterei (Justizgebäude Luxemburger Straße) zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A6 LBesO NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A6 LBesO NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des OLG Köln zu richten.

Rücknahme:

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann (A 11) – Vollzugsabteilungsleiterin/Vollzugsabteilungsleiter und Sachbearbeiterin/Sachbearbeiterin Abteilung Sicherheit und Ordnung.
Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Dortmund angefordert werden.
(JMBl. NRW Nr. 5 vom 1. März 2026)

Die folgende Stellenausschreibung wurde im JMBl. Nr. 7 vom 1. April 2026 versehentlich doppelt ausgeschrieben:

- 1 Justizrätin o. Justizrat – Rechtspfleger/in mit Koordinierungsaufgaben i.d. Strafvollstreckung – b. e. StA im GStA-Bez. Düsseldorf

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich um 1 zu besetzende Stelle handelt.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Ministerialrat Michael Derbort in Vertretung

Redaktion

Regierungsrat Manuel Beetz und Regierungsbeschäftigte Marion Büscher
jmb1@jm.nrw.de